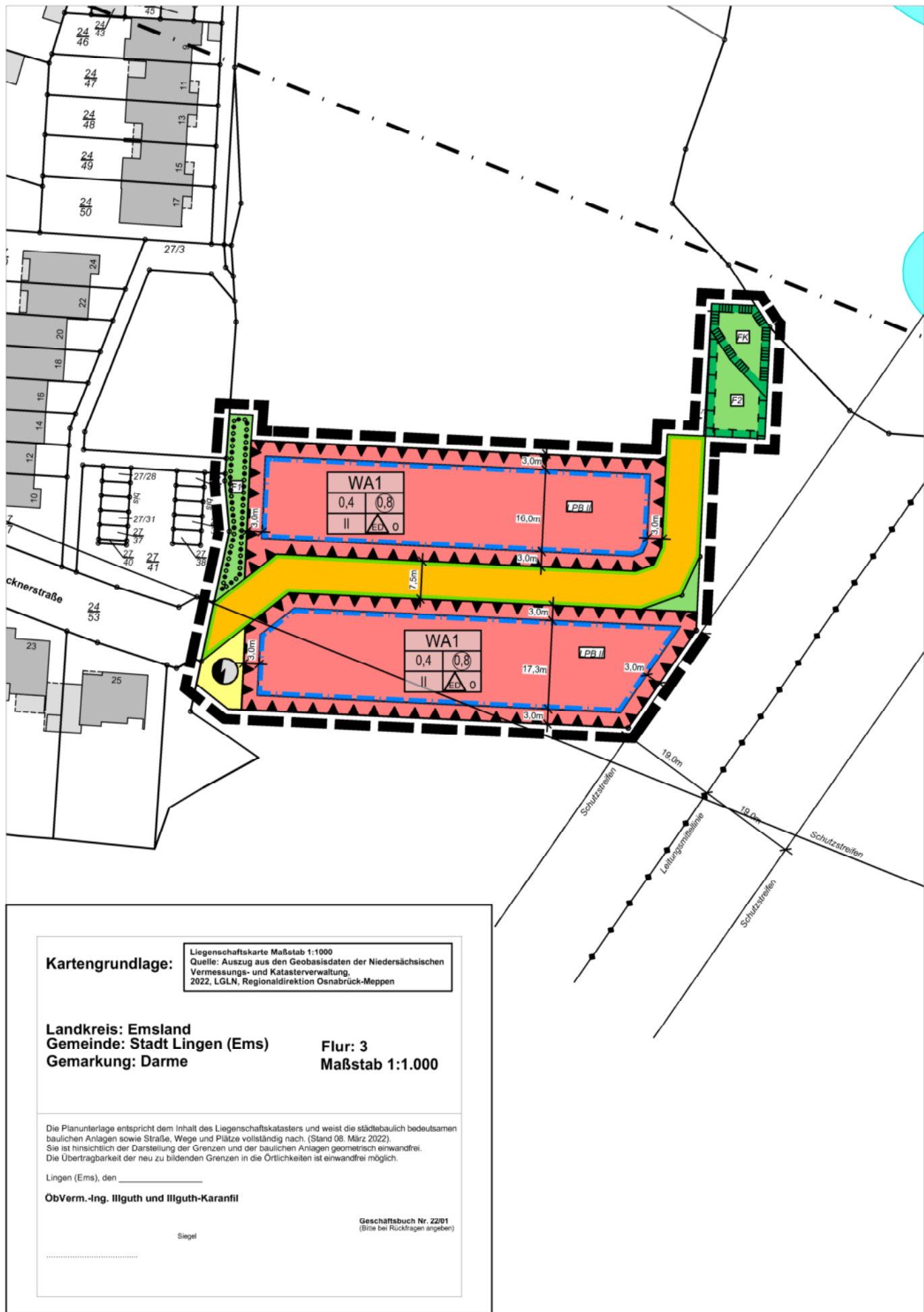
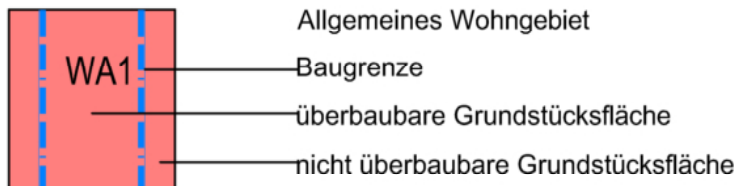




Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Baulinien und Baugrenzen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
--	---

Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 12 u. Abs. 6 BauGB)

	Fläche für Versorgungsanlagen
	Zweckbestimmung:Elektrizität

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
F2	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit der Zweckbestimmung Versickerungsfläche, s. textliche Festsetzung Nr. 9
FK	Flugkorridor für Fledermäuse, s. textliche Festsetzung Nr. 8

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
LPB II	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmpegelbereiche (LPB), s. textliche Festsetzung Nr. 3

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

	110kv-Freileitung mit beidseitigen 19m - Schutzstreifen
	Richtfunktrasse mit beidseitigen 100m - Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 BauNVO)
Die nach §4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 und 20 BauNVO)
2.1 Untere Bezugsebene
Die untere Bezugsebene für alle Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die die Höhe baulicher Anlagen betreffen, ist die Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten ausgebauten Erschließungsstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Hauptgebäude).

2.2 Gebäudehöhen (§18 Abs. 1 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet ist die zulässige Gebäudehöhe (GH) wie folgt festgelegt:
- GH: maximal 10,0 m

Für die Bemessung der oberen Bezugsebene gilt der oberste Punkt der jeweiligen Dachfläche.
Die zulässige maximale Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen (z.B. Schornsteine, Photovoltaik, Fahrstuhlüberfahrten) um maximal 1,00 m überschritten werden.

2.3 Traufhöhe (§18 Abs. 1 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet ist die minimale und maximale Traufhöhe (TH) wie folgt festgelegt:
- WA 1: minimal 4,5m bis maximal 6,5m

Für die Bemessung der oberen Bezugsebene gilt jeweils der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung.

Die Vorschrift **2.3 Traufhöhe (§18 Abs. 1 BauNVO)** gilt nicht für
- untergeordnete Bauteile
- Dachgauben und Zwerchhäuser gem. der örtlichen Bauvorschrift Punkt 3 und 4
- Garagen gem. §12 BauNVO und offenen Kleingaragen (z.B. Carports) gem. GaStpIVO
- Nebenanlagen gem. §14 BauNVO
- Terrassenüberdachungen

3. Festsetzungen zur Lärmvorsorge vor Verkehrslärmeinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Schallschutz von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

In den durch die Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind für Neubauten bzw. bei genehmigungspflichtigen Änderungen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wände, Fenster, Dächer, Lüftungen etc.) gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 einzuhalten.
Der maßgebliche Außenlärmpegel (L_A) beträgt im betroffenen Bereich **60 dB(A)**.
Dieser Wert entspricht dem früheren **Lärmpegelbereich II nach DIN 4109:1989**, wird hier jedoch ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit angegeben. Maßgeblich für die bauliche Umsetzung ist der Außenlärmpegel nach DIN 4109-1/-2:2018-01.
Abweichungen von den o.g. Festsetzungen sind im Einzelfall zulässig, wenn durch schalltechnische Nachweise belegt wird, dass die nach DIN 4109-1/-2:2018-01 erforderlichen Schallschützmaßnahmen eingehalten werden.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen
In dem allgemeinen Wohngebiet ist gem. §(23 Abs.5) BauNVO zwischen Garagen, offenen Garagen (i.S.v. § 1 (3) GaStpIVO (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO (mit Ausnahme von künstlichen Einfriedungen und Pflasterungen) und den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind maximal 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus und maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

6. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

7. Vorgartenflächen (§23 Abs. 5 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet sind Vorgartenflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten, freizuhalten, siehe auch Hinweis Nr. 9.
Vorgartenflächen sind Flächen, die sich jeweils zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen erstrecken. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstückseinfriedungen, siehe örtliche Bauvorschrift Nr. 7.

8. Öffentliche Grünflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Grünordnerische Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB)
Die öffentliche Grünfläche F1 wird gemäß § 9 (1) 25. B BauGB als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung mit Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche, Eberesche, Hasel, Schwarzer Holunder zu erfolgen, ebenso hat eine Ergänzungspflanzung mit denselben Arten zu erfolgen. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten.
Die öffentliche Grünfläche F2 zur Regelung des Wasserabflusses und der Versickerung wird als extensive Grasfläche mit punktueller Hochstammpflanzung, Dominanz heimische Arten, entwickelt. Zum nördlich angrenzenden Gehölzbestand ist ein 10m breiter Fledermausflugkorridor von Gehölzen, höher als 2m, dauerhaft freizuhalten.
Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind an geeigneten Stellen in einem Abstand von ca. 20m Hochbaumstämme, Dominanz heimische Arten, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Neue Baumstandorte sind unter Berücksichtigung eines reibungslosen Verkehrsablaufs an die Erschließungsanfordernisse der Grundstückszufahrten festzulegen, die Vegetationsflächen sind mit geeigneten bodendeckenden Gehölzen, Dominanz heimische Arten, zu bepflanzen.
Die öffentliche Grünfläche im östlichen Kurvenbereich der Erschließungsstraße wird mit bodendeckenden Gehölzen bepflanzt.

9. Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist das auf den Dach- und Terrassenflächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (10/2024), Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. ist dabei zu beachten.
Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser (z.B. Speicher) bzw. für die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die Versickerungsgründe nach §8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird oberflächennah über Entwässerungsrinnen abgeleitet und Versickerungsmulden zugeführt. Die Bemessung der Versickerungsmulden (Tiefe 20 cm, Böschungseigung 1:2 bis 1:3) erfolgt gemäß DWA-Arbeitsblatt 138.

10. Widmungsverfügung (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m §6 Abs. 5 NStrG)

Gemäß §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §6 Abs. 5 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) wird bestimmt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Verkehrsübergabe gewidmet sind, wenn die Voraussetzungen des §6 Abs. 2 NStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Örtliche Bauvorschriften

1. Dachformen
In dem allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich folgende Dachformen zulässig:
- Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach, gegeneinander versetztes Pultdach

Die Höhe des Versatzes bei gegeneinander versetzten Pultdächern darf maximal 1,20 m betragen.

2. Dachneigung
In dem allgemeinen Wohngebiet ist die Dachneigung je nach Dachform wie folgt festgelegt:
- Satteldach / Krüppelwalmdach / versetztes Pultdach: 35°-45°
- Walmdach / Zeltdach: 20° - 35°

3. Dachgauben
In dem allgemeinen Wohngebiet dürfen Dachgauben und Dacheinschnitte eine Länge von 1/2 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeabschlusswand (Ortgang) muss mindestens 1,50 m betragen. Vor Dachgauben muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,80 m durchlaufen.

4. Zwerchhäuser
In dem allgemeinen Wohngebiet dürfen Zwerchhäuser eine Länge von 1/3 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeabschlusswand (Ortgang) muss mindestens 1,50 m betragen.

5. Dacheindeckung
5.1 Material
In dem allgemeinen Wohngebiet sind für geneigte Dächer als Dacheindeckung nur Dachziegel oder Dachpfannen in nicht glasierter Ausführung zulässig.

5.2 Dachfarbe
In dem allgemeinen Wohngebiet sind nach der Übersichtskarte zum Farbregister RAL 840 die Dachpfannen bzw. Dachziegel für geneigte Dächer in Anlehnung an folgenden Farbrahmen (rot, braun, schwarz, grau) auszuwählen:
• RAL-Nr.: 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 3032, 8002, 8004, 8012, 8015, 8022, 7015, 7016, 7021, 7022, 7023, 7024, 7026, 7030, 7043, 7044, 9004, 9005, 9011, 9017

6. Nichtanwendung örtlicher Bauvorschriften
In dem allgemeinen Wohngebiet gelten die örtlichen Bauvorschriften 1,2 und 5 nicht für
• untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 3 NBauO
• Dachgauben und Zwerchhäuser gem. der örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 und 4
• Garagen gem. § 12 BauNVO, offene Garage und offene Kleingaragen (z.B. Carports) gem. GaStpIVO
• Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
• Terrassenüberdachungen

7. Einfriedungen
Künstliche Grundstückseinfriedungen (bauliche Anlagen), die zur öffentlichen Verkehrsfläche (dazu zählen auch öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung) angrenzen (bis 3,00 m Tiefe im nicht überbaubaren Bereich), sind in den allgemeinen Wohngebieten nur bis zu einer Höhe von max. 1,10 m zulässig.
Stabgitterzäune mit Sichtschutzeinfriedung sind als Einfriedungen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen (bis 3,00 m Tiefe im nicht überbaubaren Bereich), in den allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

Hinweise

1. Gesetzliche Grundlage
Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert wurde.

2. Überplanung bestehender Bebauungspläne
Durch den Bebauungsplan Nr. 204 Baugebiet „Erweiterung Schumannstraße II“, Ortsteil Darne wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Schumannstraße“ sowie der Bebauungsplan Nr. 12 „Hohendarme Teil 2b, Ortsteil Darne teilweise überplant.

3. Denkmalschutz
Sollten sich bei den geplanten Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Befunde ergeben, so sind diese meldepflichtig (§14 Abs. 1 NDSchG). Die Meldung sollte an die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege) erfolgen. Hinweise auf archäologische Befunde können sein: Keramikfragmente, Holzkohlenansammlungen, Schlacken, Holzkohlenstrukturen, auffällige Bodenverfärbungen oder Staukonzentrationen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Auftraggeber. Die Fundstelle ist nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4. Landwirtschaft
Im Plangebiet können gelegentlich landwirtschaftliche Gerüche auftreten, welche als Vorbelastung hinzunehmen sind.

5. Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeibehörde, der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Lingen (Ems) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen.

6. Artenschutz
Das Herrichten der Plangebietsfläche hat im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen müssen, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu untersuchen. Sollten Bodenbrüter angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben.
Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2., nach §39 BNatSchG zulässig) sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30 cm diese auf Baumhöhlen zu überprüfen. Sind Baumhöhlen vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Sollten Baumhöhlen Nutzungsspuren von Brudvögeln aufweisen, sind ebenso CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen durchzuführen.
Die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsfläche im Plangebiet sollte insektenfreundlich ausgeführt werden (warmweiß, max. 3.300 Kelvin, als Farbtemperatur) und nach oben und nach hinten abgeschirmt sein.

7. Baugrund
Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

8. Löschwasserversorgung
Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Ortsbrandmeistern festzulegen.

9. Nebenanlagen
Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind, zählen auch Einfriedungen jeglicher Art, Versiegelungen jeglicher Art, Kiesflächen, Pflasterflächen sowie Flächen aus Rasengittersteinen.

10. Versorgungsleitungen
Im Bereich der erdverlegten Versorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. Bei Tiefbauarbeiten ist auf Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe dieser Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsträger zu entnehmen.

Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um die Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe zum Schutzstreifen der Leitung sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

11. Anpflanzungen im Randbereich der 110kv-Freileitung
Im Randbereich der 110kv-Freileitung sind nur Gehölze zur Anpflanzung zulässig, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

12. Vorschriften.
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen usw.) können im Rathaus der Stadt Lingen (Ems) im Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16 während der Servicezeiten eingesehen werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10 und § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) diesen Bebauungsplan Nr. 204, Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Lingen (Ems),

Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lingen (Ems), 05.05.2025

1. Stadtrat

Planverfasser

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:
Baudezernat der Stadt Lingen (Ems)
Lingen (Ems), 05.12.2025

FB Stadtplanung und Hochbau

Veröffentlichung im Internet
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 15.01.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne mit der Begründung wurde vom 27.01.2026 bis 27.02.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen auch im Rathaus ausgelegen.

Lingen (Ems), 02.03.2026

1. Stadtrat

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den Bebauungsplan Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2025 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lingen (Ems),

1. Stadtrat

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 16.12.2025 in Kraft getreten.

Lingen (Ems),

1. Stadtrat

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II", Ortsteil Darne ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung -nicht- geltend gemacht worden.

Lingen (Ems),

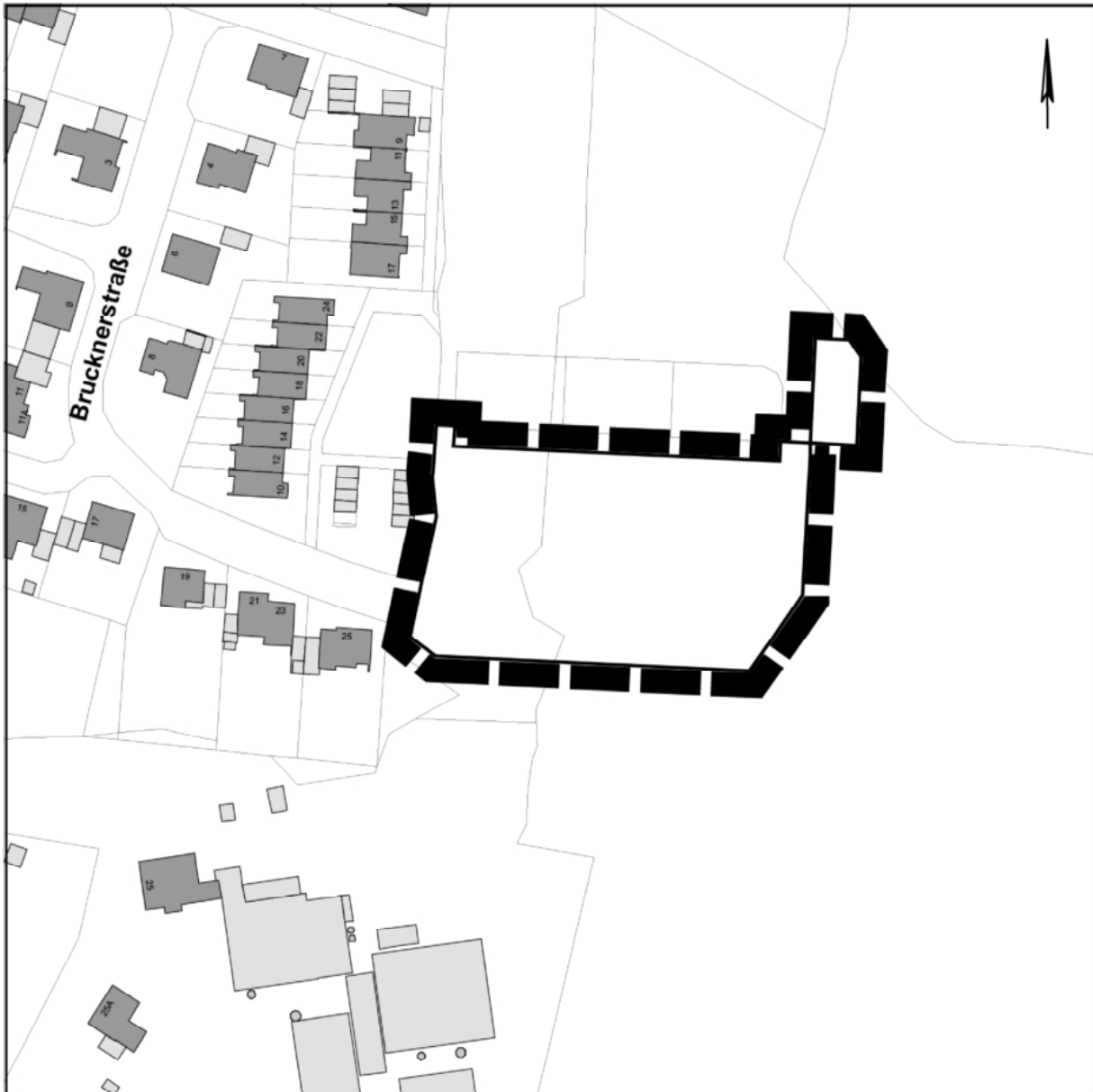
1. Stadtrat

Stadt Lingen (Ems)

Ortsteil Darne

Bebauungsplan Nr. 204 Baugebiet "Erweiterung Schumannstraße II"

mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan o. M.

M 1 : 1000

Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14-16
Postfach 2080
Telefon 0591/9144-0
Internet: www.lingen.de

Fachdienst Stadtplanung
49808 Lingen (Ems)
E-Mail: info@lingen.de